



Rechtmäßigkeit der Rohrrinnensanierung durch Gericht bestätigt



Original – gestrahlt - beschichtet

Das Amtsgericht Bad Dürkheim hat vor wenigen Tagen entschieden, dass eine Rohrrinnensanierung nicht zur Mietminderung berechtigt (AZ 1 C 222/12 v. 12.7.12).

Eine Mieterin hatte die Miete um 20% gekürzt, weil das Amtsgericht Köln vor über einem Jahr erklärt hatte, nach der Rohrrinnensanierung stehe kein einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung. Ihr Vermieter, der gerade für die von der Trinkwasserverordnung geforderte Sanierung der maroden Leitungen viel Geld in die Hand genommen hatte, wollte das nicht akzeptieren und klagte.

Mit Erfolg, denn die Mieterin gab, nachdem Untersuchungen die trinkwasserkonforme Rechtmäßigkeit der Innensanierung bestätigt haben, nach. Offenbar hatte ihr Anwalt – immerhin Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht – geraten, die berechtigte Forderung des Vermieters anzuerkennen.

Rechtsanwalt Dr. Repkewitz, der den Vermieter vertreten hat: "Statt Ängste der Vermieter vor einer Rohrrinnensanierung zu schüren, gilt es, unberechtigten Mieterforderungen entgegenzutreten. Nach ordnungsgemäßer Rohrrinnensanierung erhält der Mieter Wasser, das der Trinkwasserverordnung entspricht. Das ist vor der Sanierung oftmals nicht der Fall. Und wer in seiner Wohnung ordnungsgemäß mit Trinkwasser versorgt wird, hat die volle Miete zu zahlen."



Verband der Rohrrinnensanierer e.V.

Dem Ganzen voraus gegangen war eines mit gravierenden Mängeln behaftetes Urteil des AG Köln vom 24.4.2011 (s. Kommentar in ZMR 2012.25 ff von Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger und Uwe Kühn, Göppingen), das einem Mieter eine Mietminderung zugesprochen hatte. Das Gericht hatte weder das Wasser noch die verwendeten Beschichtungsmaterialien durch einen Gutachter überprüfen lassen. Es hatte sich lediglich auf die „Populärmeinung“ eines unüberprüften Wikipediaartikels bzw. dessen unbekanntem Verfasser gestützt.

Damit ist nun wiederholt festgestellt, dass durch eine fachgerecht durchgeführte Innensanierung (z. Bsp. lt. den Technischen Regeln des Verbandes der Rohrrinnensanierer – VDR e.V.) ein marodes Trinkwasserleitungssystem, das vorher der Trinkwasserverordnung nicht mehr entsprach, nach der Rohrrinnensanierung mittels Epoxydharzbeschichtung wieder allen gesetzlichen, technischen und folglich gesundheitlichen Anforderungen genügt.

(Verband der Rohrrinnensanierer e.V. Mannheim)